

Stiftung spezial #EEG2021

Beihilferechtliches Genehmigungsverfahren zum EEG 2021 – Grundlagen und mögliche Knackpunkte

Dr. Markus Kahles

Würzburg, 10. Dezember 2020



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Übersicht

- Grundstrukturen des Beihilfeverfahrens
- Mögliche aktuelle Knackpunkte im EEG 2021
- Grundsätzliche Alternativen?

GRUNDSTRUKTUREN DES BEIHILFEVERFAHRENS

Beihilfenverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV)

- Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar.
- Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
 - Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV).
- Genehmigung des EEG erfolgt auf Basis dieser Ermessensausnahme (näher konkretisiert durch Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).

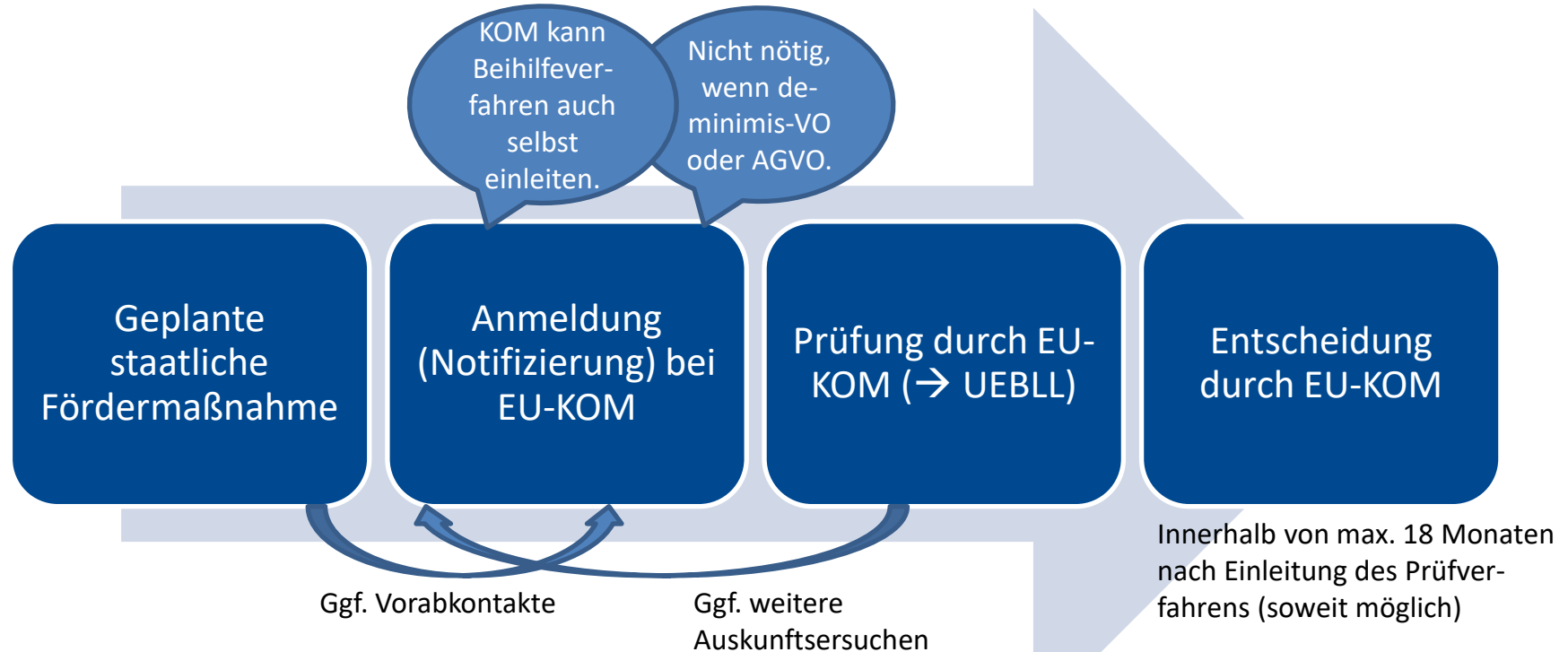
Notifizierungspflicht und Durchführungsverbot

- Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. (Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV)
- Anmeldepflichtige Beihilfen dürfen nicht eingeführt werden, bevor die Kommission einen diesbezüglichen Genehmigungsbeschluss erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.
(Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV, Art. 3 Beihilfeverfahrens-VO)
- EEG 2021 muss bei KOM zur Genehmigung angemeldet werden.
- Förderung darf erst erfolgen, wenn Genehmigung erteilt wurde (siehe Folien #EEG spezial vom 26.11.2020).

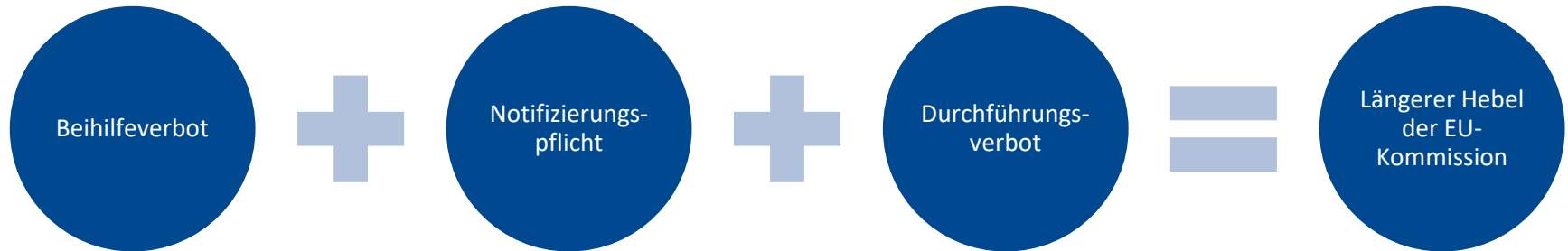
Auswirkungen des Durchführungsverbots im EEG 2021

- Beihilfevorbehalt § 105 Abs. 1 EEG 2021-E:
 - „Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“
- Übergangsregelung § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021-E:
 - „Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden für Strom aus Anlagen,
 1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind oder
 2. deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist.“

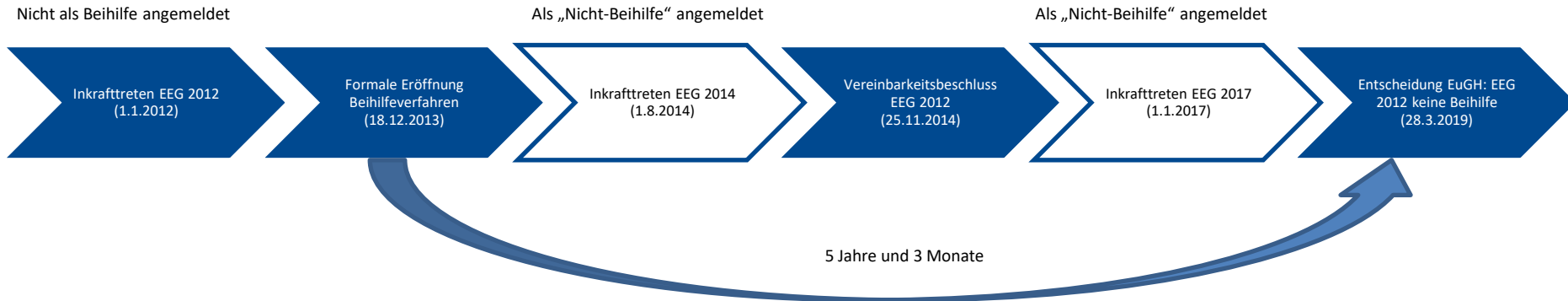
Ablaufschema Beihilfeverfahren



Starke Stellung der EU-Kommission im Beihilfeverfahren



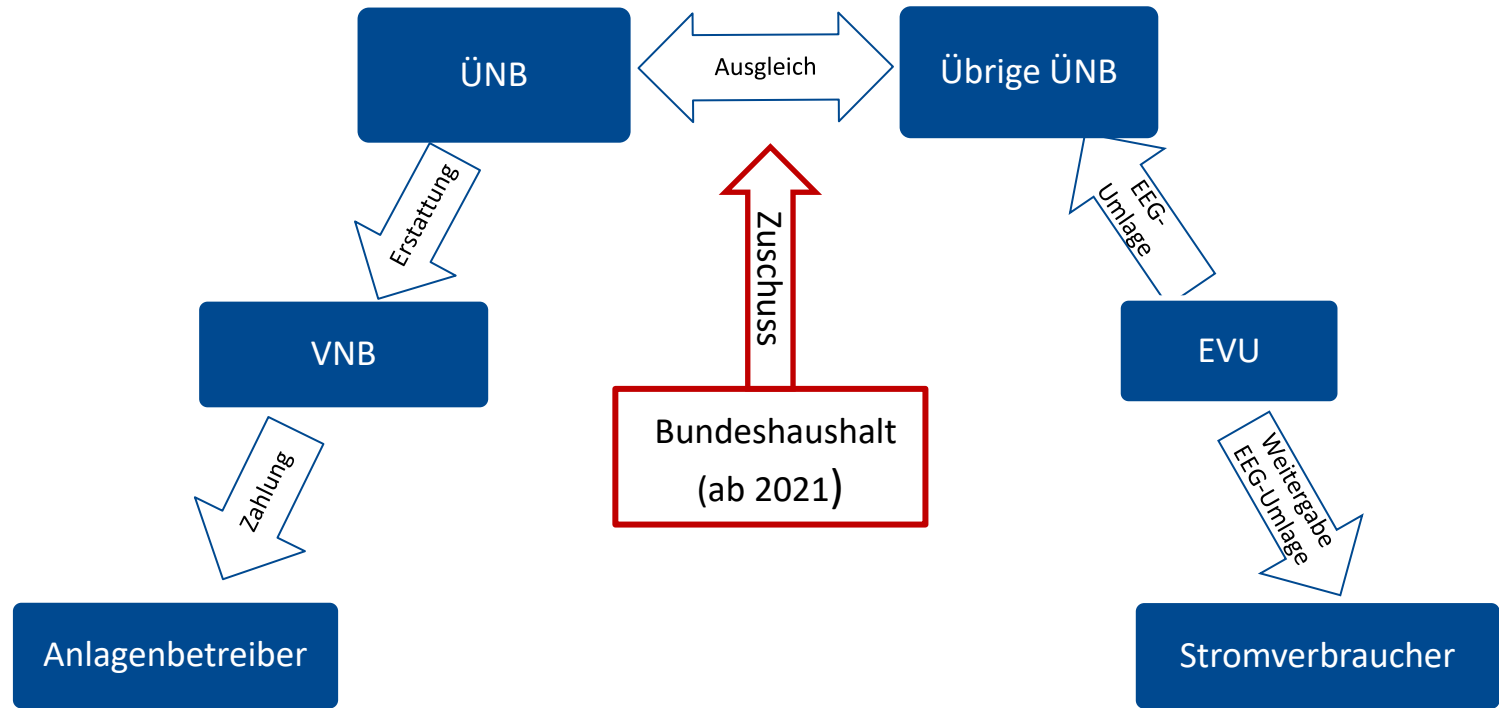
Beispiel: Beihilfeverfahren zum EEG 2012



- Obwohl das EEG 2012 letztlich keine Beihilfe dargestellt hatte, entfaltete die Eröffnung des Beihilfeverfahrens eine erhebliche faktische Wirkung auch auf das EEG 2014 und EEG 2017.

MÖGLICHE AKTUELLE KNACKPUNKTE IM EEG 2021

Beihilferelevanz: Staatliche Mittel im Finanzierungsmechanismus



Prüfungsmaßstab: Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL)

- Ermessenskonkretisierende Leitlinien der EU-Kommission.
- Ursprüngliche Geltung der UEBLL (2014 bis 2020) verlängert bis Ende 2021, derzeit läuft Reformprozess.
- Vorgaben für Betriebsbeihilfen zur Erzeugung von EE-Strom (Abschnitt 3.3.2.1 UEBLL).
- Vorgaben für Beihilfen in Form von Ermäßigungen des Beitrags zur EE-Finanzierung (Abschnitt 3.7.2 UEBLL).
- Spannungsverhältnis zu RED II: Enthält (teils abweichende) Vorgaben für EE-Stromförderregelungen, die aber selbst wiederum unter Beihilfevorbehalt stehen (vgl. Art. 4 Abs. 9 oder Art. 21 Abs. 7 RED II).

Zur Vertiefung...

Kostenfrei zum Download unter:

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/publikationen/>



Technologiespezifische vs. technologieneutrale Ausschreibungen

- Technologieneutrale Ausschreibungen sind die Regel, technologiespezifische Ausschreibungen die durch den Mitgliedstaat zu begründende Ausnahme (Rn. 126 UEBLL).
- EEG 2021 intensiviert technologiespezifische Ausschreibungen durch neue Segmente und Erhöhung der jeweiligen Ausschreibungsmengen.

Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen

- Betriebsbeihilfen für EE-Strom dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden (Rn. 129 UEBLL).
- Abweichungen von UEBLL möglich: EU-KOM muss davon überzeugt werden, dass Weiterförderung dennoch notwendig und angemessen ist.
- Weitere Argumentationsmöglichkeit: Pandemiebedingte Marktverwerfungen.

Reduzierungen der EEG-Umlage

- Neue genehmigungspflichtige Reduzierungstatbestände im EEG 2021:
 - BesAR (§ 64)
 - Absenkung der Eintrittsschwelle zur Sicherstellung der dauerhaften Privilegierung bei sinkender EEG-Umlage.
 - Wasserstoff
 - Reduzierung im Wege der BesAR (§ 64a) oder Befreiung für grünen Wasserstoff (§ 69b).
 - Landstrom (§ 65a)
 - Begrenzung auf 20 % für Stromlieferungen an Seeschiffe.
 - Eigenversorgung
 - KWK-Neuanlagen (§ 61c).
 - [Befreiung für EE-Anlagen max. 20 kW (§ 61b Abs. 2).]

Grenzüberschreitende Förderung

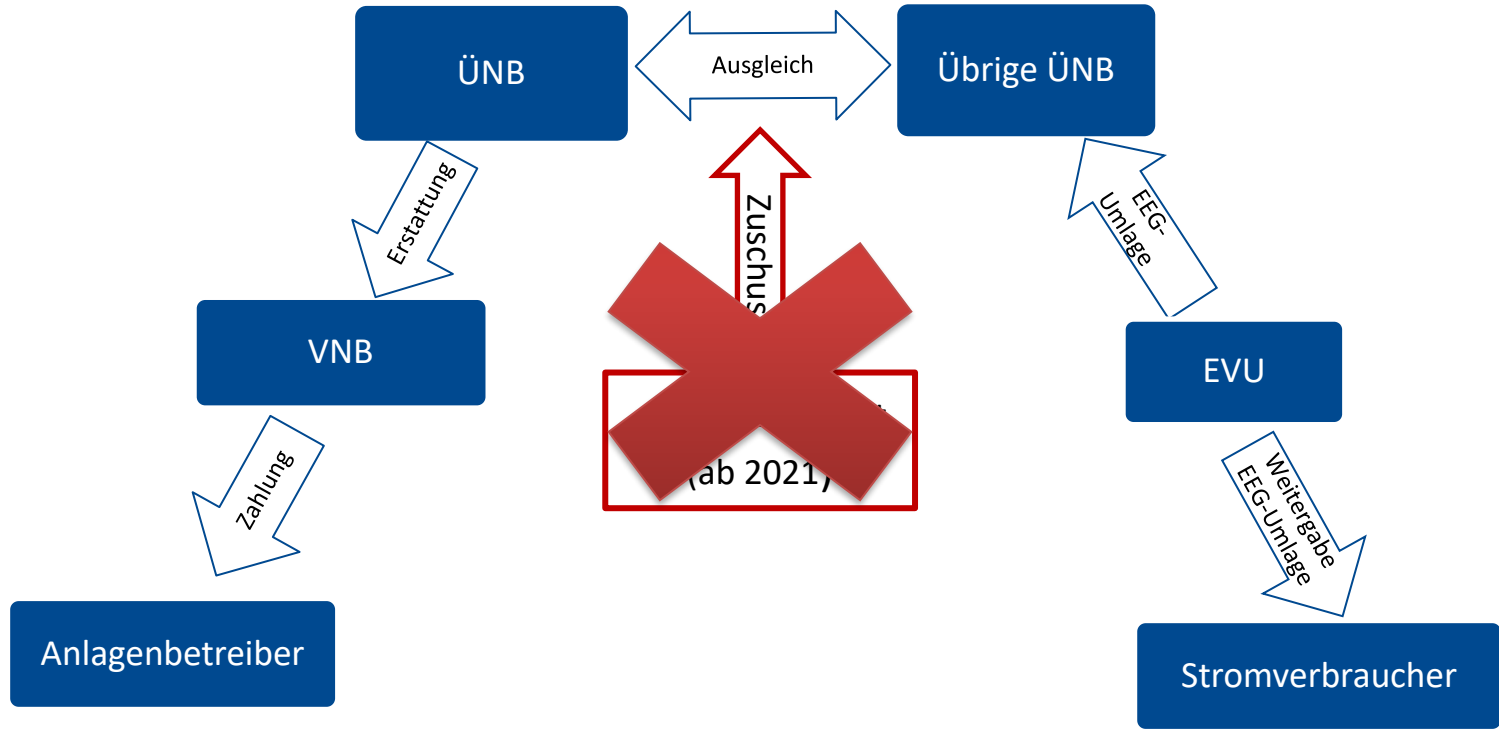
- EU-KOM fordert im Gegenzug zur Erhebung der EEG-Umlage auch auf importierten Strom eine grenzüberschreitende Förderung von EE-Strom (Problematik der Art. 30/110 AEUV).
- Seit Durchführung der Pilot-Ausschreibung für PV-FFA mit Dänemark Ende 2016 keine weitere Öffnung des EEG.
- EEG 2021 ergänzt bisherige Regelung und legt Fokus verstärkt auf Kooperationsprojekte bei Windenergieanlagen auf See unter Verzicht auf Voraussetzung der Gegenseitigkeit (§ 5 EEG 2021-E).

Kurzfristige Optionen bei Änderungsforderungen der KOM?

1. Akzeptieren der Forderungen mit Blick auf Rechtssicherheit und baldiges Inkrafttreten des EEG 2021 (Stichwort „längerer Hebel“).
2. Aufteilung:
 - a) Die unstrittigen Teile des EEG 2021 werden beschlossen und treten in Kraft.
 - b) Die strittigen Teile werden hiervon getrennt unter Beihilfevorbehalt beschlossen und die Streitigkeit letztlich vor EuG und EuGH ausgetragen.
3. ...?

GRUNDSÄTZLICHE ALTERNATIVEN?

Kein Einsatz staatlicher Mittel im Finanzierungsmechanismus



Eckpunkte einer beihilfefreien Ausgestaltung?

- Kein Bundeszuschuss für:
 - Alle Anlagen? (Schwierig: würde Umkehr des erst kürzlich gefassten politischen Beschlusses zur Deckelung der EEG-Umlage bedeuten)
 - Bestimmte Neuanlagen?
- Streichung des Bundeszuschusses wäre zunächst „nur“ Rückkehr zum beihilferechtlich strittigen Finanzierungsmechanismus des EEG 2017:
 - Besser gleich den durch den EuGH geprüften Finanzierungsmechanismus des EEG 2012 für bestimmte Neuanlagen anwenden?
- Formale gesetzliche Trennung der Zahlungsströme und getrennte Abwicklung durch die Netzbetreiber wäre essentiell.

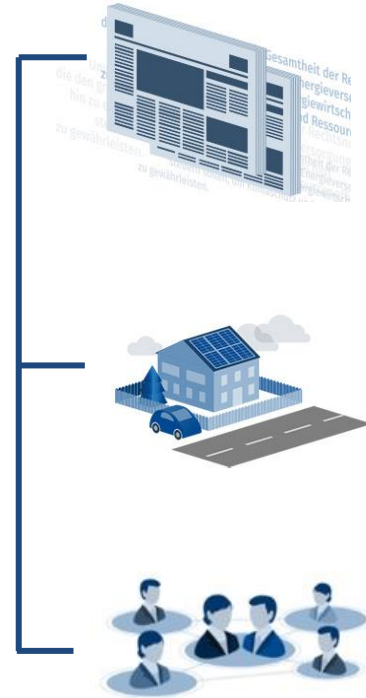
Zur Vertiefung...

Kostenfrei zum Download unter:

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/publikationen/>



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

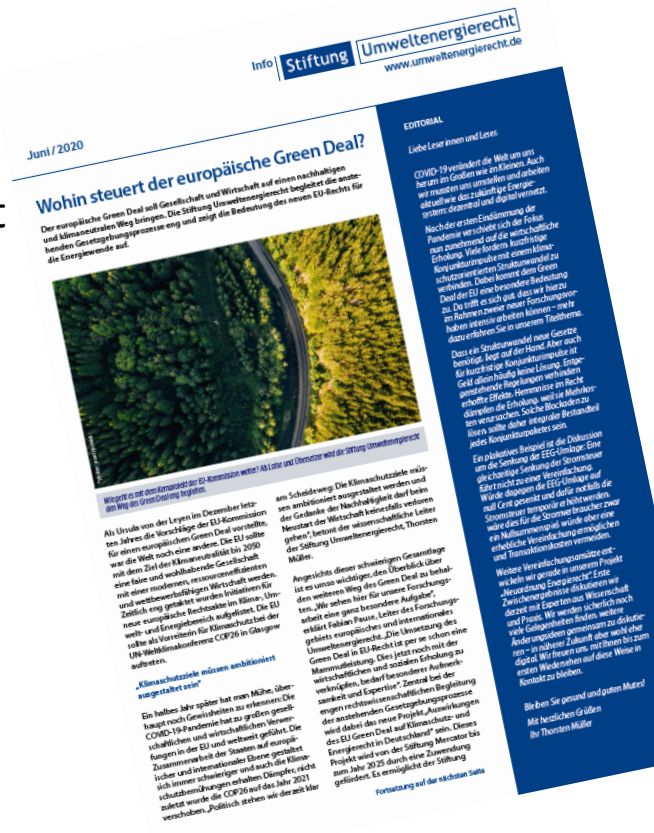
Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469